



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

Wien, am 10. Mai 1994
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon (0222) 51-505-0
Telefax (0222) 51 50 51 50
DVR: 0031291

VA 1001/3/94

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 92-05/19/94
Datum: 13. JUNI 1994
Verteilt 16. Juni 1994

St. 16.06.94

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden; Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu BKA, GZ 921.788/3-II/A/1/b/94 vom 13. Mai 1994

Die Volksanwaltschaft beeht sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Vorsitzenden:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

D o h r





REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
Der Vorsitzende

Wien, am 10. Mai 1994
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51-505-0
Telefax 51 50 51 ??
DVR: 0031291

VA 1001/3/94

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
do GZ 921.788/3-II/A/1/b/94 vom 13. Mai 1994

Die Volksanwaltschaft gibt zu oben angeführten Gesetzesvor-
haben folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines:

Legistische Maßnahmen, welche zu höherer Transparenz und
Sachlichkeit bei der Besetzung von Posten im Schulbereich
führen, werden von der Volksanwaltschaft ausdrücklich begrüßt.

Die von der Volksanwaltschaft aber auch von den Landesschul-
ratspräsidenten ("Entwurf zur Strukturreform im österreichi-
schen Schulwesen") befürwortete Änderung des verfassungs-
rechtlich verankerten Parteienproporz (Art. 81 a Abs. 3
lit. a) Bundes-Verfassungsgesetz) wird aber nicht vorgesehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die verpflichtende Aufnahme von Bewerbungen in öffentlich einsehbare Bewerberlisten nach chronologischer Reihung ist als positiver Schritt in Richtung Transparenz zu werten (§§ 203 f bis 203 l). Da sich das gegenständliche Gesetzesvorhaben allerdings an den Bestimmungen des Ausschreibungsge setzes orientiert, ist offenbar eine Änderung der für Junglehrer mit großer sozialer Unsicherheit verbundenen Vorschrift des § 38 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz, welche Vertragslehrer in vorübergehender Verwendung (befristete Verträge) von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz ausnimmt, nicht vorgesehen. Eine zeitliche Beschränkung der Anstellung mit befristeten Verträgen ohne ausreichende Begründung wäre aber nach Ansicht der Volksanwaltschaft bei Neuregelung der Bestimmungen über die Aufnahme in Bundesschulen ebenfalls vorzusehen.

Zum Verhältnis des § 203 f Abs. 1 und Abs. 4:

Die Vorschriften des Abs. 1 und Abs. 4 widersprechen einander insoferne, als gemäß Abs. 1 alle Bewerber in die Bewerberliste aufzunehmen sind, während Abs. 4 nur jene Bewerber in die Bewerberliste aufnimmt, die ihr Einverständnis hiezu erklärt haben.

Um dem offensichtlichen Ziel der Vorschrift, nämlich bei der zuständigen Dienststelle eine (vollständige) Bewerberliste zu führen, zugleich aber abhängig vom Vorliegen des Einverständnisses nur einen Teil dieser Bewerberliste öffentlich zugänglich zu machen, sprachlich besser gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, dem Abs. 4 letzter Satz eine Fassung zu geben, wonach Bewerber, die ihr Einverständnis nicht erteilt haben,

- 3 -

nicht von der Bewerberliste an sich, sondern nur von der öffentlichen Einsicht in die Bewerberliste auszuschließen sind.

Um den begrüßenswerten Gedanken der Transparenz nicht zu verwässern, sollte in der öffentlich einsichtsfähigen Bewerberliste die Anzahl der "anonymen" Bewerber aufgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Möglichkeiten gemäß § 203 Abs. 2 Z. 1-3 weist die Volksanwaltschaft auf die Notwendigkeit der Schaffung eines geeigneten, allen Lehrern zugänglichen Informationssystems besonders hin, zumal ein solches zwar bisher bereits bestand, jedoch nicht effektiv war.

Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen (§ 206 a ff):

Die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 206 f Abs. 3) wird zwar gesetzlich verankert, eine Gewichtung dieses Vorschlages im Verfahren beim Kollegium des Landesschulrates (Art. 81 b Bundes-Verfassungsgesetz) wird aber nicht vorgesehen. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, daß diese Ernennungsvorschläge (des SGA sowie der Ernennungsvorschlag "sui generis" des Dienststellenausschusses) dem Kollegiumsbeschuß "vorschaltet" würde und daß das Kollegium "im Falle des Abweichens von den in diesen Stellungnahmen als zunächst in Betracht kommend genannten Bewerbern, die eigene Entscheidung zu begründen haben würde", es sind allerdings dafür keine gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Somit bleibt nach dem vorliegenden Entwurf die Stellungnahme dieser beiden Gremien unverbindlich.

Im § 206 o Abs. 2 wird eine Parteistellung der Bewerber verneint. Erläuternd wird dazu allerdings angeführt, daß dadurch die Judikatur der beiden Höchstgerichte nicht berührt werde. Diese bejahren bei Besetzung einer schulfesten Stelle die Parteistellung der Bewerber, divergieren allerdings bezüglich der Besetzung der ex lege schulfesten Stellen (das sind gemäß § 204 Abs. 1 BDG die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters). Für diese Planstellen hat bisher der Verwaltungsgerichtshof - im Gegensatz zum Verfassungsgerichtshof - eine Parteistellung im Ernennungsverfahren verneint, gestützt auf den Wortlaut des § 206 Abs. 1 1. Satz BDG: "Schulfeste Stellen gemäß § 204 Abs. 1 BDG werden durch Ernennung auf die betreffende Planstelle besetzt". Es wird abzuwarten sein, ob der nunmehr vorgeschlagene § 206 a Abs. 1 und 2 (der für die Besetzung einer freien Planstelle für eine leitende Funktion ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren vorsieht) geeignet ist, den Verwaltungsgerichtshof zu einer Änderung seiner Judikatur zu veranlassen, sodaß die wünschenswerte einheitliche Linie der beiden Höchstgerichte wiederhergestellt wäre (Parteistellung im Sinne des § 3 Dienstrechtsverfahrensgesetz, Verwaltungsverfahrensgemeinschaft der in einem verbindlichen Besetzungs- vorschlag aufgenommenen Bewerber).

Die vorgesehene Fassung von § 206 a Abs. 1 (Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren) steht jedenfalls im Widerspruch zum vorgesehenen § 206 o Abs. 2, der ausdrücklich keine Parteistellung zuerkennt. Wenn der Gesetzgeber sich der Aufgabe einer Neuregelung der "Ausschreibung und Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen" unterzieht, dann sollte dies auch Klarheit bezüglich der Parteistellung im Besetzungsverfahren bringen. Mit der vorgesehenen Regelung (Ausschreibung

- 5 -

und Besetzungsverfahren aber keine Parteistellung) bleibt die bisher gegebene Widersprüchlichkeit bestehen, sodaß die Entscheidung in dieser wichtigen Frage weiterhin letztlich der Rechtsauslegung der beiden Höchstgerichte anheimgestellt wäre.

Die Verpflichtung zur "einschlägigen Vorbereitung auf eine Leitungstätigkeit" (§ 206 q Abs. 1 Z. 3) ist zu begrüßen, es müßte aber sichergestellt sein, daß tatsächlich alle Lehrer, die Interesse bekunden, auch zu diesen Seminaren zugelassen würden, sodaß dieses Instrument nicht als Handhabe für eine "Vorselektion" dienen könnte.

Das vorerst befristete Wirksamwerden der Ernennung auf Planstellen für leitende Funktionen (§ 206 i) ist vom Ansatz her zu begrüßen, das damit verbundene äußerst umfangreiche Verfahren "Mitteilung der Nichtbewährung" samt Neuinstallierung einer Gutachterkommission erscheint vom Verwaltungsaufwand her zumindest problematisch. Eine Alternative wäre etwa eine generelle Befristung der Leitertätigkeit mit der Möglichkeit, sich wieder zu bewerben.

Zugleich werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:

W. Mauder